

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 15.12.2008 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftszentrum, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Sanierung und Ergänzung des Kinderspielplatzes in der Brunnenstraße

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 25.10.2008 hat sich der Bauausschuss eingehend mit der Maßnahme befasst. Der Vorsitzende informierte den Rat über das Schreiben der Verwaltung vom 18.11.2008 und den Gestaltungsplan mit den vorgesehenen Maßnahmen 2008 bis 2011.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von der Planung zur Neugestaltung des Spielplatzes an der Brunnenstraße mit den vorgestellten Maßnahmen 2008 bis 2011. Die vom Vorsitzenden vorgestellten Spielkombinationen der Firma Espas und Senn sollen noch in 2008 beauftragt werden. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Spielkombination war im Haushaltsplan 2008 bereits veranschlagt und aufsichtsbehördlich genehmigt. Die für die kommenden Jahre geplanten Maßnahmen sollen in die jeweiligen Haushaltspläne eingestellt werden.

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lissendorf

Sachverhalt:

Bisher war es auf dem Friedhof Lissendorf nicht möglich, in bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätten Urnen beizusetzen.

Es wurden jedoch vermehrt Wünsche geäußert, Urnen in belegte Wahlgräber beizulegen.

Hierzu ist es erforderlich, die Friedhofssatzung vom 04.10.2004 abzuändern.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Friedhof - Gebührenregelung bei Bestattung Auswärtiger

Sachverhalt:

Nach der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lissendorf ist die Ortsgemeinde nur verpflichtet, Personen, die bei ihrem Tode Einwohner (= Haupt- und Nebenwohnsitz) der Ortsgemeinde waren bzw. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben, auf dem Friedhof beizusetzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bis dato wird noch kein „Ortsfremdenzuschlag“ erhoben.

Die Verwaltung empfiehlt die in der Verbandsgemeinde nahezu einheitlichen Regelung zu übernehmen.

Diese besagt, dass das Entgelt für die Grabstätte in Fällen einer „Ortsfremden“-Bestattung das Doppelte der in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Gebühr beträgt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund der Empfehlung der Verwaltung, dass künftig nur noch dann die Zustimmung zur Beisetzung von „Ortsfremden“ durch den Ortsbürgermeister erteilt wird, wenn vorab eine Sondervereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem Verantwortlichen nach § 9 BestG über die Höhe des Entgeltes für die Grabstätte und die Nutzung der Leichenhalle abgeschlossen wird.

Das Entgelt für die Grabstätte sowie für die Nutzung der Leichenhalle soll grundsätzlich in solchen Fällen das Doppelte der in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Gebühr betragen.

Kalkulation und Festsetzung der Friedhofsgebühren

Sachverhalt:

Aufgrund der Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes sowie der derzeit geltenden Rechtsprechung ist die Ortsgemeinde angehalten, im Bereich des Friedhofswesens die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte 2004.

Es wurde eine neue Kalkulation durchgeführt auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten der letzten 5 Jahre (2003 – 2007). Hierbei ergaben sich keine wesentliche Änderung der Gebühren.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister erläuterte dem Ortsgemeinderat anhand der beigefügten Unterlagen die Neukalkulation der Friedhofsgebühren.

Da sich aufgrund der Neukalkulation keine wesentlichen Änderungen der Friedhofsgebühren ergeben haben, beschließt der Ortsgemeinderat, bei den Friedhofsgebühren keine Änderung vorzunehmen.